

Statuten



**Genehmigt an der Gründungsversammlung
vom 24. Juni 2008, Aula Ermensee**



Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Regionale Organisation (RO) Wald Erlösen Lindenberg besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Sitz des Vereins ist Hitzkirch.

Art. 2 Zweck und Ziel

Eine nachhaltige, zukunftsorientierte Wald- und Holzbewirtschaftung im Perimeter der RO Wald Erlösen Lindenberg sicherstellen und fördern. Dies wird mit folgenden Mitteln erreicht:

- a. Gemeinsame Waldbewirtschaftung im Perimeter der RO Wald Erlösen Lindenberg
- b. Professionelle Koordination und Bündelung des Holzes und anderen Waldprodukten
- c. Gemeinsame Vermittlung und Vermarktung von Holz und weiteren Waldprodukten an die Abnehmer
- d. Anbieten und Koordinieren von fachlichen Beratungen und Dienstleistungen
- e. Injizieren und Auslösen von öffentlichen Projekten/Fördergeldern
- f. kann sich an Immobilien und Gesellschaften beteiligen im Sinne des Vereinszweckes.

Art. 3 Mitgliedschaft

Als Mitglied der RO Wald Erlösen Lindenberg kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die den Vereinszweck nach Art. 2 dieser Statuten anerkennt und Wald besitzt.

Art. 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung (MV)
- b. Vorstand
- c. Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)

Art. 5 Mitgliederversammlung

1. Zuständigkeiten:

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Ihre Befugnisse sind:

- a. Festlegung und Änderungen der Statuten



Art. 9 Austritt aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet:

- a. Durch freiwilligen Austritt mit schriftlicher eingeschriebener Erklärung an den Vorstand, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, auf Ende eines Geschäftsjahres.
- b. Durch Veräusserung des Waldes
- c. Durch begründeten Vorstandsbeschluss
- d. Mit dem Tode des Mitgliedes

Art. 10 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der Statuten die Auflösung des Vereins beschliessen. Die MV entscheidet dabei über die Verwendung des Vereinsvermögens auf Vorschlag des Vorstandes. Das Vermögen muss auf jeden Fall einer oder mehrerer Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung zugewendet werden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 11 Schlussbestimmungen

Der Vorstand erarbeitet ein Betriebsreglement und lässt es von der Mitgliederversammlung genehmigen. Folgende Punkte sind minimal zu regeln:

- Planungsprozess der Waldpflege und der Waldnutzung:
 - o Verfahren
 - o Mitsprache
 - o Mitentscheid
 - o Veto auf der eigenen Parzelle
 - o Beratungen
- Gemeinsame Holzvermittlung
- Risikoübernahme bei der Vermittlung von Waldprodukten
- Abrechnungsmodalitäten
- Finanzierung des Betriebsaufwandes
- Gewinn- und Verlustverteilung

Ort: Ermensee

Datum: 24. Juni 2008

Der Präsident

Der Sekretär